

Zeigt sich schon in vielen Beschlüssen der Synode das lebhafteste Streben nach Konzentration zunächst der einzelnen Bistümer und ihres Klerus unter dem Bischofe, sodann aber durch die einheitlichen Einrichtungen für alle Bistümer auch dieser unter dem Erzbischofe, so sind doch jene beiden zuletzt erwähnten Kanones von ganz besonderer Wichtigkeit. In ihnen wird das Dispensationsrecht des Papstes, welches bis dahin unbeschränkt und daher eine Hauptquelle des Ansehens und der Macht der damaligen Päpste, welche ja eine lehramtliche Unfehlbarkeit noch nicht besaßen, gewesen war, beschränkt und von der jedesmaligen Einwilligung eines jeden Bischofs abhängig gemacht. Es war dies seitens der Synode ein Schritt, welcher unter anderen Umständen keineswegs zur Erreichung ihrer nächsten Zwecke, der möglichst einheitlichen Konzentration der Erzdiocese, unmittelbar notwendig gewesen wäre. Selbst der Umstand, daß Irmgard von Hammerstein sich nach Rom zur Appellation gewandt hatte, welcher ja offenbar den Anstoß zu diesen Bestimmungen gegeben hatte, konnte doch keineswegs allein eine Berechtigung zu einem so bedeutungsvollen Schritte gewähren. Wäre denn wohl, Eintracht und Friede unter den Kirchenfürsten vorausgesetzt, ein Grund zu der Annahme gewesen, daß der Papst, der ja doch mit Kaiser Heinrich eng befreundet und der strengen cluniacensischen Richtung ergeben war, den Bitten eines leidenschaftlichen Weibes, welches, obwohl schon wiederholt auf rechtmäßiger feierlicher Synode verurteilt, sich dennoch den kirchlichen Gesetzen nicht hatte unterwerfen wollen und sogar Veranlassung zu einem langwierigen und schweren Kampfe geworden war,¹ nachgeben und damit außer dem ganzen deutschen Klerus auch besonders den Kaiser, dessen Eifer gegen verbotene Ehen bekannt war, auf das tiefste beleidigen würde? Es ist dies wohl kaum zu glauben, und wenn daher die in Seligenstadt versammelten Bischöfe einen solchen Beschluß faßten, so konnte gewiß nicht die Furcht vor einer Begnadigung Irmgards durch den Papst dafür der wahre Grund sein; es mußten vielmehr noch andere Umstände dabei mitwirken. Und diese waren auch vorhanden.

Wir haben schon oben gesehen, wie seit seiner Rückkehr aus Italien Kaiser Heinrich begonnen hatte, mit Ernst auf die Ausführung seiner in Gemeinschaft mit dem Papste gefaßten Reformpläne zu denken. Daß dieses Aribo und seinen Bischöfen bekannt war, ergiebt sich aus der Lage der Dinge: die Zusammenkunft des Kaisers mit König Robert von Frankreich, durch Richard von St. Vannes eingeleitet, sprach deutlich genug;

¹ Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 168 ff. Breslau, Jahrbücher Heinrichs II., III., 172 ff.